

SENIORENHILFE HEUSENSTAMM e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürger- und Seniorenhilfe Heusenstamm e. V.“.

Der Verein hat Sitz in Heusenstamm und ist im Vereinsregister Offenbach a. Main eingetragen.

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die gewillt sind, einander zu helfen. Dies soll geschehen insbesondere durch Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienste bei älteren und/oder einsamen Mitbürgern/Mitbürgerinnen, Entlastung pflegender Familienangehöriger, Begleitung bei Behördengängen ohne Rechtsberatung, Begleitung bei Arztbesuchen, häusliche Hilfe bei kurzzeitiger oder plötzlicher Erkrankung oder nach Entlassung aus dem Krankenhaus, Hilfe bei der Kinderbetreuung für berufstätige oder erkrankte Eltern, Mithilfe bei kommunalen Betreuungsangeboten, Fortbildung der Mitglieder und Ergänzung der kommunalen Freizeitangebote für Seniorinnen/Senioren und Kinder.

Zweck des Vereins ist die Vermittlungsinstanz gegenseitiger Leistungen oder Hilfen. Die aktive Tätigkeit wird dokumentarisch festgehalten und begründet ein Anrecht auf Gegenleistung. Näheres wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und an keine religiöse Weltanschauung gerichtet. Er tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden ambulanten Diensten.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden:

1. alle natürlichen Personen
2. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
3. rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten dafür Personen in Frage kommen, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
3. durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. durch Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung im Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. durch Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach erfolgter schriftlicher Mahnung

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu zahlen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Festsetzung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind.

5.1 Die Mitgliederversammlung

5.1 der Vorstand. besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Schriftführer/in, dem/der 1. und 2. Kassierer/in, dem/der 1. und 2. Organisationsleiter/in und bis zu vier Beisitzern.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden. Er kann sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

§ 6

Mitgliederversammlung

Jährlich findet im ersten Quartal eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen durch Brief und zusätzlich durch Veröffentlichungen in der lokalen Presse.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 6.1 Entlastung des gesamten Vorstandes
- 6.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- 6.3 Wahl des neuen Vorstandes.
- 6.4 Bestellung von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 6.5 Jede Änderung der Satzung,
- 6.6 Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- 6.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 6.8 Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung juristischer Personen mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Die Auflösung, des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist und von einem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, LV Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Heusenstamm, den 20.03.2014